



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Lüdinghausen  
Postfach 1531  
59335 Lüdinghausen

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld  
Postanschrift: 48651 Coesfeld  
Abteilung: 01 - Büro des Landrates  
Geschäftszeichen: 01-15 15 00  
Auskunft: Herr Heuermann  
Raum: Nr. 130, Gebäude 1  
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9130  
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0  
Telefax: 02541 / 18-9199  
E-Mail: Wolfgang.Heuermann@kreis-coesfeld.de  
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Stadt Lüdinghausen	
Eing.:	31. Okt. 2012
Dez.	FB 1

Datum: 26.10.2012

**Bürgerbegehren „Zum Erhalt der Städtischen Realschule Lüdinghausen“ gemäß § 26 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)  
Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**

**Dortiger Bericht vom 05.10.2012**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Borgmann,

mit Ihrem vorgenannten Schreiben übersandten Sie mir div. Unterlagen und baten um meine Einschätzung der Zulässigkeit des o.a. Bürgerbegehrens „Soll die Städtische Realschule Lüdinghausen, Tüllinghofer Str. 29, 59348 Lüdinghausen in der jetzigen Schulform als eigenständige Realschule erhalten bleiben?“.

Bei der rechtlichen Bewertung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens handelt es sich um eine komplexe schulfachliche und kommunalverfassungsrechtliche Problematik.

Die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens richtet sich nach § 26 GO NRW.

Die sich aus den Absätzen 1, 6 und 8 des § 26 GO NRW ergebende Anforderung, dass der Antrag eine Angelegenheit der Gemeinde betreffen muss (Verbandskompetenz), für deren Entscheidung der Rat die Organkompetenz besitzt, sind erfüllt.

Da es sich bei dem Bürgerbegehren um ein initiiertes Bürgerbegehren handelt, sind keine Fristen für die Einreichung zu beachten. Das Bürgerbegehren wurde

**Konten der Kreiskasse Coesfeld:**

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)  
VR-Bank Westmünsterland eG 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)  
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

**Sie erreichen uns ...**

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr  
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
und nach Terminabsprache

schriftlich mit einer eindeutigen, mit JA oder NEIN zu beantwortenden Fragestellung eingereicht.

Entsprechend der von Ihnen gegenüber den Initiatoren des Bürgerbegehrens gegebenen Auskunft entstehen durch die angestrebte Maßnahme keine Kosten. Dies wird in dem Bürgerbegehren entsprechend dargestellt. Insoweit erscheint ein Kostendeckungsvorschlag entbehrlich. Es sind drei vertretungsberechtigte Bürger gem. § 26 Abs. 2 S. 2 GO NRW aufgeführt.

Das eingereichte Bürgerbegehren unterfällt keinem der im Negativkatalog des § 26 Abs. 5 GO NRW genannten Punkte, insbesondere handelt es sich bei der Frage des Erhalts der Städtischen Realschule nicht um eine Angelegenheit, die im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden ist. Schulrechtliche Regelungen zur Ermittlung eines Bedürfnisses für eine bestimmte Schule stellen kein förmliches Verwaltungsverfahren i.S.d. §§ 63 ff VwVfG NRW mit Öffentlichkeitsbeteiligung, sondern ein formloses Verwaltungsverfahren mit Betroffenenbeteiligung dar. Es handelt sich somit nicht um ein „vergleichbares Zulassungsverfahren“ i.S.d. § 26 Abs. 5 Nr. 4, so dass die Ausschlussvorschrift insofern keine Anwendung findet (OVG NRW, Beschl.v. 15.11.1996 – 15 B 2861/96).

Das Ergebnis der im Sommer dieses Jahres durchgeführten Elternbefragung kann dahingehend eingeschätzt werden, dass im Falle einer Errichtung einer Sekundarschule derzeit ein Fortführungsbedürfnis für die zzt. sechszügig geführte Städtische Realschule Lüdinghausen bejaht werden kann.

Eine Betrachtung des örtlichen Gegebenheiten des Schulstandortes im Besonderen führt zu keiner anderen Bewertung.

Somit bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das ausschließlich auf den Erhalt der Realschule gerichtete Bürgerbegehren auf Grund schulrechtlicher Vorschriften unzulässig ist.

Da auch das Quorum des § 26 Abs. 4 GO NRW von 1.566 gültigen Eintragungen auf den Unterschriftenlisten mit 1.839 wirksamen Unterzeichnungen mehr als erreicht wurde, sehe ich keine weiteren Anhaltspunkte, die gegen eine Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sprechen.

Ich weise jedoch darauf hin, dass ein möglicher Bürgerentscheid als Folge eines Bürgerbegehrens, dem der Rat nicht entsprochen hat, die Wirkung eines Ratsbeschlusses hat, § 26 Abs. 8 S. 1 GO NRW. Grundsätzlich genießt ein verbindlicher Bürgerentscheid einen erhöhten Bestandsschutz, so dass er innerhalb von zwei Jahren nur durch einen auf Initiative des Rates eingeholten erneuten Bürgerentscheid abgeändert werden kann. Daraus ergibt sich, dass ein Bürgerentscheid grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren Bindungswirkung entfaltet.

Die Reichweite und Bindungswirkung des Bürgerentscheids geht jedoch nicht weiter als die Kompetenz des Rates zur Entscheidung über den Fortbestand der Schule. Diese Entscheidungsmöglichkeit endet und wird für den Rat zu einer rechtlichen Verpflichtung zur Schließung der Schule, wenn die Schule die nach § 82 SchulG NRW erforderliche Mindestgröße nicht mehr aufweist. Unabhängig vom Erfolg des Bürgerentscheids besteht in diesem Fall für die Stadt Lüdinghausen eine rechtliche Verpflichtung zur Schließung der Realschule.

Des Weiteren haben die Durchführung und der Ausgang eines Bürgerentscheids keinen Einfluss auf eine Errichtung einer Sekundarschule. Als Schulträgerin wäre die Stadt Lüdinghausen aufgrund eines gegebenenfalls festgestellten Bedürfnisses zur Errichtung einer Sekundarschule gem. § 78 Abs. 4 SchulG NRW verpflichtet.

Das eingereichte Bürgerbegehren „Zum Erhalt der Städtischen Realschule Lüdinghausen“ ist zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Püning

